

Stand: 30.06.2020

Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020

Die Bundesregierung hat kurzfristig ein umfassendes Corona-Konjunkturpaket zur Ankurbelung der Wirtschaft auf die Beine gestellt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Pakets ist die sechsmonatige Senkung der Mehrwertsteuer vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 auf 16 Prozent sowie von 7 auf 5 Prozent beim reduzierten Steuersatz.

Diese kurzzeitige Senkung stellt Sie bestimmt vor einige Herausforderungen und offene Fragen.

Es wird kein neues USt-VA-Formular geben. Beachten Sie dazu das offizielle Informationsblatt sowie die geänderten Anleitungen zur USt-Voranmeldung 2020 (USt 1 E und USt 2 E). Wir haben die wichtigsten Punkte und den notwendigen Handlungsbedarf für Sie zusammengetragen.

Die Informationen entsprechen dem aktuellsten Stand und werden von uns ständig erweitert und aktualisiert, sobald das Bundesfinanzministerium weitere Details zur Ausgestaltung veröffentlicht.

Was müssen Sie als ALPHAPLAN Rechnungswesen-Anwender aufgrund der Änderungen beachten?

In dieser Checkliste finden Sie die wichtigsten Punkte zu notwendigen Anpassungen:

1. Sachkonten

Die Neuanlage von Sachkonten ist nicht zwingend erforderlich. Die bereits in den bestehenden Steuerschlüsseln eingetragenen Steuerkonten können auch für neu anzulegende Steuerschlüssel verwendet werden. Die vorhandene Erlös-, Wareneinkaufs- und Kostenkontenstruktur kann ebenso beibehalten werden, da das Bebuchen mit unterschiedlichen Steuerschlüsseln zulässig ist.

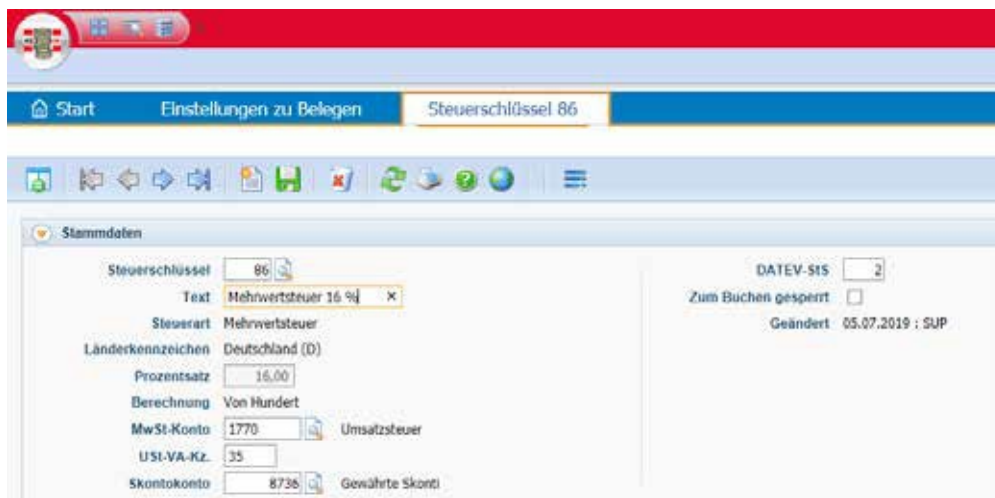
Natürlich bleibt es Ihnen vorbehalten, jeweils neue Sachkonten anzulegen, z. B. dann, wenn Sie Konten mit einem festen Steuerschlüssel versehen. Sollten Sie zu neuen Sachkonten auch neue Kostenarten einrichten, berücksichtigen Sie diese auch in Ihren Kostenverteilungen.

2. Neue Steuerschlüssel anlegen

Evtl. gibt es in Ihren Steuerschlüsseltabellen noch die „alten“ Steuerschlüssel für 16% Vor- und Mehrwertsteuer, die Sie reaktivieren können – andernfalls müssen folgende Steuerschlüssel für Buchungen ab dem 01.07.2020 neu angelegt werden:

- Mehrwertsteuerschlüssel für Inlandsumsätze zu 16 % (USt-VA-KZ 35)
- Mehrwertsteuerschlüssel für Inlandsumsätze zu 5 % (USt-VA-KZ 35)
- Vorsteuerschlüssel für abziehbare inländische Vorsteuerbeträge zu 16 % (USt-VA-KZ 66)
- Vorsteuerschlüssel für abziehbare inländische Vorsteuerbeträge zu 5 % (USt-VA-KZ 66)
- Erwerbsteuerschlüssel für innergemeinschaftlichen Erwerb USt 16 % / Vorsteuer 16 % (USt-VA-Kz. 95)

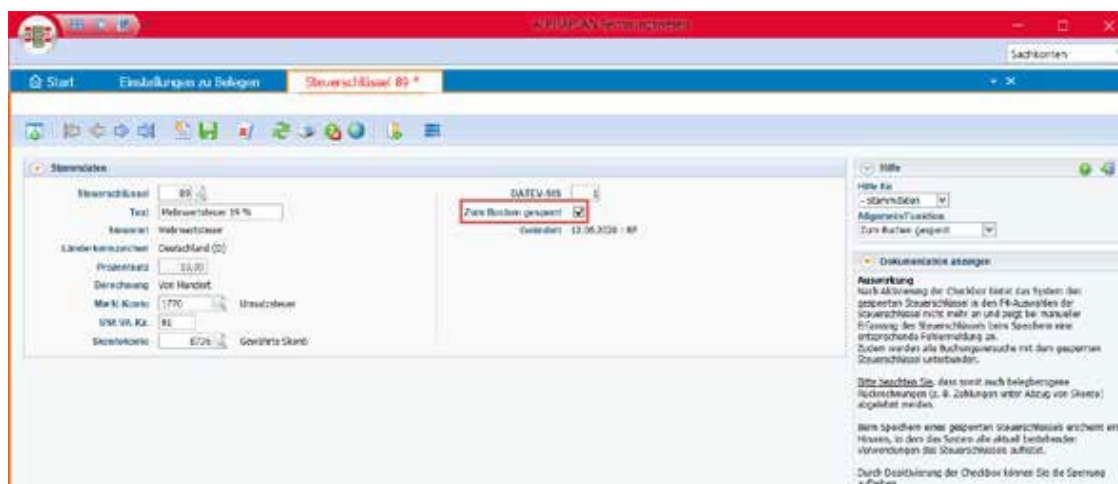
Stand: 30.06.2020



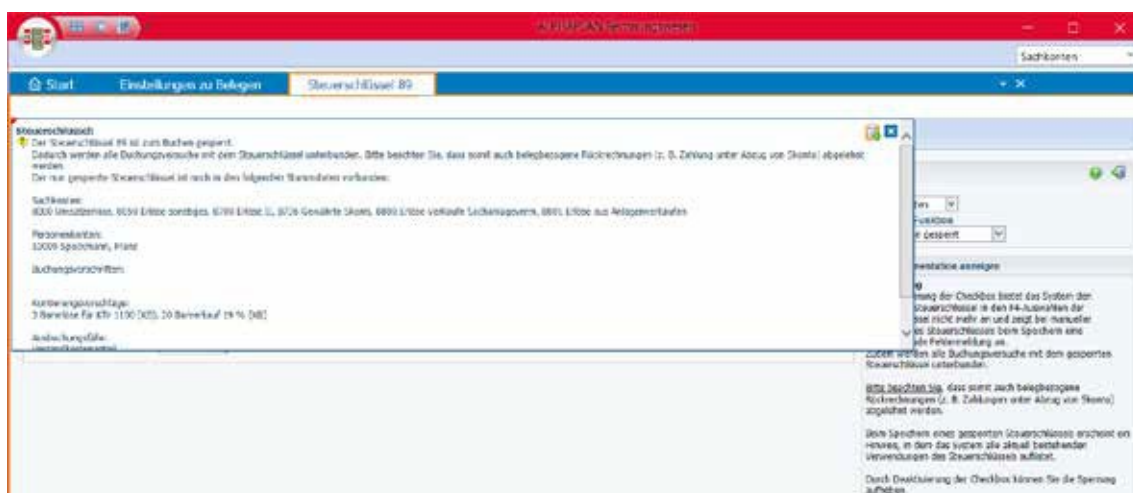
3. Sperrung nicht mehr benötigter Steuerschlüssel

Das Sperren von Steuerschlüsseln für diesen kurzen sechsmonatigen Zeitraum ist nicht zu empfehlen, da die 19 % und 7 % Steuerschlüssel für nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage benötigt werden (z. B. Skontorückrechnung). Der Steuersachverhalt bezieht sich auf das Leistungsdatum, somit könnte es zwangsläufig erforderlich sein, beide Steuersätze zu nutzen.

Unser Tipp: Sperren Sie den Steuerschlüssel für einen kurzen Moment in unserer Software, indem Sie ein Häkchen unter „Zum Buchen gesperrt“ setzen. Sie erhalten beim Speichern eine Systemmeldung, anhand welcher Sie ganz einfach überprüfen können, in welchen Kontierungen und Stammdaten des Rechnungswesens der Steuersatz noch verwendet wird.



Stand: 30.06.2020



4. Verwendung von Steuerschlüsseln prüfen

Die Änderungen im Bereich der Steuerschlüssel machen sich elementar in der Belegerfassung bemerkbar, da hierbei Steuerschlüssel häufig als Voreinstellung automatisch vorgeschlagen werden. Überprüfen und korrigieren Sie die Verwendung der Steuerschlüssel unbedingt in folgenden Bereichen:

- Vorschlag im Sachkontenstamm
- Buchungsvorschlag im Debitoren- und Kreditorenstamm
- Kontierungsvorschläge
- Dauerbelege
- Ausbuchungsfälle
- Anzahlungsverwaltung
- Buchungsvorschriften Bankimport
- Konfigurationseditor
- Schnittstellen, ggf. Objektmappings

5. Ausbuchungsfälle

Für Belege, die vor dem 01.07.2020 mit dem alten Steuersatz gebucht wurden, erfolgt eine mögliche Ausbuchung (z. B. Skonto, Mahnzinsen, Versandkostenanteil, ...) auch nach dem 01.07.2020 mit den Daten aus dem Ursprungsbeleg, wenn der angelegte Ausbuchungsfall entsprechend eingestellt ist. Im ALPHAPLAN Rechnungswesen legen Sie in den Einstellungen zu Belegen im Block „Ausbuchungsfälle“ fest, wie sich diese Änderungen auf Ihre Ausbuchungen auswirken.

Wenn die Checkbox „Verursachungsgerechte Rückrechnung bei belegabhängigen Ausbuchungen“ aktiv ist, erfolgt die Ausbuchung mit dem ursprünglichen Steuersatz der im Ursprungsbeleg hinterlegt ist.

Wenn die Checkbox „Verursachungsgerechte Rückrechnung bei belegabhängigen Ausbuchungen“ inaktiv ist, erfolgt die Ausbuchung mit dem neuen Steuersatz im Ausbuchungsfall (16 %).

Stand: 30.06.2020

6. BWA- und Bilanzsteuerungen anpassen

Sofern Sie bei der Neuanlage von Steuerschlüsseln auch neue Steuerkonten hinterlegen oder Ihre Erlös-, Wareneinkaufs- und Kostenkonten nach Steuersätzen bzw. Steuerschlüsseln strukturiert haben, sind die neu angelegten Sachkonten in Ihren individuellen BWA- und Bilanzsteuerungen sowie in den Stammdaten der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Sollte in einer Zeilensteuerung eine „harte Verprobung“ der Steuer im Sinne einer Formelzeile erfolgen, ist auch diese entsprechend an den neuen Steuersatz anzupassen. Dies betrifft z. B. die BWA für die Liquiditätsplanung.

7. Auswertung USt-Sachverhalte mit umsatzsteuerlichen Merkmalen

Mit der Ihnen zur Verfügung stehenden Auswertung „USt-Sachverhalte“ können Sie schon nach wenigen Buchungen und besonders vor Abgabe Ihre Voranmeldung für den Monat Juli

2020 die Auswirkungen der geänderten Steuersätze prüfen. Die Auswertung gliedert sich in 3 Bereiche: „nach Steuerschlüssel“, „nach USt-VA-Kz im Sachkonto“, „nach Steuerkonten“.

8. Vorsysteme und Schnittstellen nicht vergessen!

Bitte passen Sie alle Vorsysteme und Schnittstellen rechtzeitig an die neuen Steuerschlüssel und Sachkontenänderungen an.

9. GwG-Grenze bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen anpassen

Bitte passen Sie den Eintrag bezüglich der GWG-Grenze in den Stammdaten zur Anlagenbuchhaltung an, sofern Sie ein nicht vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen sind.

10. DATEV-Export-Schnittstelle

Nutzen Sie unsere komfortable DATEV-Schnittstelle für den Datenexport aus dem Rechnungswesen, z. B. für die Weitergabe der Daten zum Steuerberater? In diesem Fall ist eine Anpassung der DATEV-Steuerschlüssel in den Stammdaten der Steuerschlüssel und eine Anpassung der Zielkonten in den Sachkonten im ALPHAPLAN Rechnungswesen erforderlich.

Stimmen Sie sich bezüglich der Nummerierung und der Anlage neuer Steuerschlüssel und Sachkonten mit Ihrem Steuerberater bzw. Geschäftspartner ab.

Zum Zweck des DATEV-Exports muss darauf geachtet werden, dass in allen ALPHAPLAN Rechnungswesen-Steuerschlüsseln der entsprechende DATEV-Steuerschlüssel eingetragen ist.

Hinweis: Verwenden Sie DATEV-Export und DATEV-Import, wenden Sie sich bitte frühzeitig zur Abstimmung an uns.

Bitte beachten Sie hierbei, dass sich Änderungen für die DATEV-Kontenrahmen 2020 aufgrund der geplanten befristeten Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ergeben können.

11. Modul „E-Bilanz“

Vor dem Hintergrund der jährlichen Meldung der E-Bilanz ordnen Sie Sachkonten der vorgegebenen Taxonomieposition zu. Bitte beachten Sie, dass Sie Sachkonten, die im Zuge der USt-Anpassung entstanden sind, entsprechend zuordnen. Das ALPHAPLAN Rechnungswesen unterstützt Sie hierbei: Nicht zugeordnete Sachkonten werden separat ausgewiesen, und im Rahmen der Meldung werden Hinweise auf Differenzen in der E-Bilanz gegeben.

Stand: 30.06.2020

12. Dauerbelege

Überprüfen Sie Ihre Dauerbelege, ob diese auch steuerrechtlich angepasst werden müssen. Bitte beachten Sie, dass allein die Änderung des Steuerschlüssels in einem Beleg nicht ausreichend sein kann, sondern möglicherweise auch der Bruttobetrag angepasst werden muss. Halten Sie ggf. Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

13. Modul „Bankauszugsverarbeitung“

Unser Tipp: Deaktivieren Sie zum Monatswechsel/Stichtag die automatische Bankauszugs-Verarbeitung. Hier sind insbesondere die nicht debitorischen/kreditorischen Buchungen betroffen, deren Buchungsperiode/Leistungszeitraum Sie manuell anpassen müssen. Prüfen Sie Ihre Buchungsvorschriften auf die verwendeten Steuerschlüssel. Für den Fall, dass Sie Steuerschlüssel für Über- und Unterzahlungen angelegt haben, passen Sie diese über den firmenspezifischen Konfigurationseditor im Bereich „FIBU > Definition Bankauszug > Steuerschlüssel bei Über- und Unterzahlungen“ an.

14. Modul „Rechnungseingangsmanagement“

Leider ist nicht auszuschließen, dass auch mal eine Rechnung mit einem falschen Steuersatz ausgestellt wird. Achten Sie auf hinterlegte Kontierungsvorschläge, insbesondere wenn Sie die Eingangsrechnung automatisiert verarbeiten. Klären Sie ggf. mit Ihrem Steuerberater, wie Sie mit solchen Rechnungen verfahren.

15. Modul „Anzahlungen“

Hinweis: Die nachfolgend beschriebenen Punkte gelten nur dann, wenn Sie unser ALPHAPLAN Rechnungswesen-Modul „Anzahlungen“ nutzen. Beim Ausweis von Anzahlungen in der USt-Voranmeldung ist der Leistungszeitraum entscheidend. Die finalen Regelungen seitens der Bundesregierung liegen noch nicht vor. Wir beobachten das Thema und halten Sie auf dem Laufenden.

Wichtig ist, dass Sie für die neuen steuerlichen Sachverhalte neue Steuerschlüssel anlegen. Für jeden neuen Anzahlungstyp benötigen Sie einen separaten Steuerschlüssel mit einem Sachkonto für die nicht fällige Steuer.

The screenshot shows the configuration for a payment (Anzahlung) in the ALPHAPLAN software. The interface includes a navigation bar with 'Start', 'ALPHAPLAN Rechnungswesen', 'Einstellungen zu Belegen', and 'Anzahlung 76'. Below the navigation bar is a toolbar with various icons. The main configuration area is titled 'Anzahlung' and contains the following fields:

StS für Anforderung	76	
Bezeichnung	Anzahlungen 16 % Inland	
Art	Anzahlung	
Debitorisch/kreditorisch	debitorisch	
StS für erhaltene Anzahlungen	86	Mehrwertsteuer 16 %
Konto für erhaltene Anzahlungen	1710	Erhaltene debit. Anzahlungen 16 %
Geändert	01.02.2016 : SUP	

Stand: 30.06.2020

Es ist nicht erforderlich, ein weiteres Konto für die angeforderten/erhaltenen/geleisteten Anzahlungen anzulegen. Bei sehr vielen Anzahlungen kann dies zur besseren Abstimmung empfehlenswert sein.

Beispiel für Anzahlungen in der USt-Voranmeldung:

Hier finden Sie ein Beispiel zum Ausweis von Anzahlungen in der USt-Voranmeldung ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 bei unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zwischen der Anzahlungsrechnung (19,00 %) und der Schlussrechnung (16,00 %). Wir stützen uns hierbei weiterhin auf die Annahme, dass es kein neues USt-Voranmeldeformular geben wird.

Bitte beachten Sie außerdem, dass es sich bei den angegebenen Konten, Steuernummern und USt-Kennzeichen um Beispiele handelt.

Buchung einer Abschlagsrechnung in 06/2020 über 119,00 € mit StS 79
(Debitor 10001 an Angeforderte Anzahlungen 1450)
Kein Ausweis in der Umsatzsteuervoranmeldung 06/2020

Vollständige Bezahlung der Abschlagsrechnung in 07/2020
(Bank 1200 an Debitor 10001)

- Automatische Umbuchung von Angeforderte auf Erhaltene Anzahlungen mit StS 89
- Ausweis in der Umsatzsteuervoranmeldung 07/2020 in Zeile 26

Ausweis in der Umsatzsteuervoranmeldung 07/2020 in Zeile 26
Bemessungsgrundlage 100 €, Steuer 19,00 %

Buchung der Schlussrechnung über 580,00 € mit StS 86 (Umsätze zu 16 %)
(Debitor 10001 an Umsatzerlöse 8000)

- Automatische Auflösung der erhaltenen Anzahlung über 119,00 € mit StS 89

Ausweis in der Umsatzsteuervoranmeldung 08/2020
Bemessungsgrundlage 500 €, Steuer 80 in Zeile 28 (USt-VA-Kz. 35)

Da die bezahlte ABR beim Buchen der SR aufgelöst wird, ergeben sich hier eine negative Bemessungsgrundlage von 100,00 € sowie eine negative Umsatzsteuer von 19,00 %

Die Steuerzahlast beträgt in diesem Monat 61,00 €.

Zusammen mit der bereits gezahlten Steuer aus 07/2020 in Höhe von 19,00 % beträgt die gesamte Steuer für diese Anzahlungskette 80,00 €.

16. Formular zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

Es wird kein neues USt-VA-Formular geben. Bitte achten Sie bei der steuerlichen Meldung auf die korrekte Verwendung der USt-VA-Kennzeichen.

Bitte beachten Sie dazu außerdem das offizielle Informationsblatt sowie die geänderten Anleitungen zur USt-Voranmeldung 2020 (USt 1 E und USt 2 E).

Stand: 30.06.2020

Weitere Informationen:

Für nähere Informationen zu steuerrechtlichen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

ALPHAPLAN ERP:

Hier werden Sie Ihre Buchungssets um die Einträge von 16 % und 5 % ergänzen müssen. Welche Steuerschlüssel und Sachkonten Sie dafür eintragen müssen/können, klären Sie bitte mit Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Wichtig ist hier, dass die neuen Einträge konform im Rechnungswesen gemacht werden. Diese Neuanlagen müssen bis spätestens vor der ersten Übergabe von Belegen mit 16 bzw. 5 % erfolgt sein.

Bei Fragen zu unserer Software wenden Sie sich gerne an unseren Support:
Telefon: 0421 / 35017-490

E-Mail: rewesupport@cvs.de

Kurze Fragen zu dem Thema werden wir im Rahmen des Software-Service-Vertrages kostenlos beantworten.

Tieferegehende Gespräche berechnen wir mit 40,-€ pro angefangener ¼ Std.